

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- B. Bachelorprüfung**
- § 4 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
- § 7 Abschlussmodul
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 9 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 10 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote**
- § 11 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in Islamischer Theologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung

nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Islamische Theologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Folgenden sowie im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Islamische Theologie versteht sich im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 29.01.2010 (Drs. 9678-1.0, S. 56 f., S. 84 f.) als eine islambezogene Disziplin, die die Islamische Theologie mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. ²Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. ³Das Studium der Islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegese, Hadithwissenschaft, Islamisches Recht und seine Methodik, systematische Theologie, Prophetenbiographie, Geschichte des Islam und Ideengeschichte (Philosophie, Mystik, Frömmigkeit, Ethik). ⁴Darüber hinaus sind neue Fächer wie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindeforschung islambezogen zu erschließen. ⁵Über die Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition hinaus befasst sich der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. ⁶Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Kontext christlicher und jüdischer Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung. ⁷Ziele des Bachelor-Studiengangs Islamische Theologie sind unter anderem:

- (a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können,
- (b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Hadith, wie Koranexegese, Hadithwissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik,
- (c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit islamischen Quellenmaterial,
- (d) Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islam,
- (e) Erlangung elementar theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen,
- (f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens,
- (g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik "Muslime und Islam im europäischen Kontext",
- (h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion im interdisziplinären Kontext.

⁸Der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie vermittelt neben einer binnenperspektivischen Sicht auf die islamische Religion interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:

- (a) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen exegetischen Traditionen,
- (b) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen Philosophietraditionen,
- (c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie (wie z.B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie) in der modernen pluralistischen Welt,
- (d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten.

(3) ¹Die Bachelorprüfung im Studiengang Islamische Theologie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Islamische Theologie und ist eine Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. ²Der Abschluss des Bachelorstudiengangs in Islamischer

Theologie qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen. ³Das Studium der Islamischen Theologie bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der universitären Lehre und Forschung auch Theologen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 967810, S. 84-85). ⁴Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolventen und Absolventinnen mit dem Abschluss des Bachelor of Arts in Islamischer Theologie sind u.a.: Beratung in Wirtschaft und Politik, Gemeindepädagogik, Gemeindegemeinschaft, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus usw.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul (davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit) und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte. ⁴Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 21 zusätzlichen Leistungspunkten aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

B. Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsform	CP
1	B.A.-1	P	Arabicum I (Arabisch I)	K	15
1	B.A.-2	P	Einführung in die Islamische Theologie	H	6
1	B.A.-3	P	Islamische Geschichte	K	6
2	B.A.-4	P	Arabicum II (Arabisch II)	K	15
2	B.A.-5	P	Tafsīr und Koranwissenschaften	K oder H	9
2	B.A.-6	P	Islamisches Recht (Fiqh)	K oder H	6
3	B.A.-7	P	Coranicum I (Arabisch III)	K	9
3	B.A.-8	P	Prophetische Tradition (Hadith)	K oder H	6
3	B.A.-9	P	Glaubensgrundlagen (‘Aqīda)	K oder H	6
3+4	B.A.-10	P	Wahlpflichtmodul I	-	9
4	B.A.-11	P	Coranicum II (Arabisch IV)	K	9

4	B.A.-12	P	Islamische Mystik (Taşawwuf)	K oder H	6
4	B.A.-13	P	Systematische Theologie und Philosophie	K	9
5	B.A.-14	P	Praktische Theologie	K oder H	6
5+6	B.A.-15	P	Wahlpflichtmodul II	-	9
6	B.A.-16	P	Interdisziplinäre Studien	K oder H	9
5+6	B.A.-17	P	Islamicum I – II (Arabisch V-VI)	H	6
5+6	B.A.-18	P	Islam und Gesellschaft	H	6
1-6	B.A.-19	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen/ Studium Professionale	-	21
6	B.A.-20	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben, sie werden im Modul B.A.-19 erworben.

§ 5 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang sind deutsch und englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 7 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 4 genannten Module: B.A.-2, B.A.-3, B.A.-5, B.A.-6, B.A.-8, B.A.-9, B.A.-10, B.A.-11, B.A.-12, B.A.-13, B.A.-14 und B.A.-19.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 10 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

E. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser

Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Islamische Theologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor